



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Genehmigung

Die am 26.05.2020 / 20.05.2020 / 10.05.2020 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Konstanz, der Gemeinde Allensbach und der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen zur Umsetzung und Finanzierung der baulichen Maßnahmen für die Wiederbegehbbarmachung des Uferweges und des Wiedererlebbarbarmachens der Marien-Schlucht wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

79098 Freiburg i. Br., den 15. Juni 2020

Regierungspräsidium Freiburg


Janina Peters



Öffentliche Bekanntmachung am 25.06.2020 auf der Homepage der Stadt Konstanz.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung und Finanzierung der baulichen Maßnahmen für die Wiederbegehbarmachung des Uferweges und des Wiedererlebbarmachens der Marien-Schlucht

(kurz: Kooperationsvereinbarung Bau Marienschlucht)

zwischen der

Stadt Konstanz

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Uli Burchardt, Kanzleistr. 15,
78462 Konstanz

der

Gemeinde Allensbach

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Friedrich, Konstanzer Str. 12,
78476 Allensbach

und der

Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Weckbach, Hafenstr. 5,
78351 Bodman-Ludwigshafen

Aufgrund von §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

In Folge starker Regenfälle war am 6. Mai 2015 in der Marien-Schlucht ein Erdbeben niedergegangen. Dieser Erdbeben hatte große Teile der Treppenanlage in der Schlucht zerstört. Die geologische Betrachtung ergab, dass sowohl in der Schlucht selbst, als auch im Umfeld, weitere Erdbeben erfolgten bzw. weiter möglich sind. Die Schlucht sowie große Teile der umliegenden Wanderwege, insbesondere der Ufer-Wanderweg von Bodman bis nach Wallhausen sind seither gesperrt. Seit einigen Jahren arbeiten die drei Gemeinden zusammen, um die Öffnung der gesperrten Wege wieder zu erreichen.

Die drei vorgenannten Kommunen haben -nach Abstimmung mit den berührten Fachbehörden- mittlerweile ein Gesamtkonzept erarbeitet, welches in Teilen weiterentwickelt und umgesetzt werden soll. Sie sind sich einig, dass die Umsetzung mit Zuschussmitteln erfolgen soll. Die Förderrichtlinien der Tourismusinfrastruktur (gefördert werden bauliche Investitionen für die Errichtung und die Modernisierung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen) werden ab der Förderperiode 2020/2021 geändert und sehen dann einen maximalen Zuschuss von 60% vor. Für die ersten Maßnahmen ist ein Zuschuss von 50% (alter Fördersatz) in Aussicht gestellt. Die Förderanträge sind jeweils abschnittsweise zu stellen.

Um diese gemeinsame Aufgabe sinnvoll umzusetzen, ist eine überörtliche Zusammenarbeit notwendig. Das sich über alle drei Gemarkungen erstreckende Gebiet ist touristisch wie auch für die Naherholung der örtlichen Bevölkerung von hoher Bedeutung. Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) könnten u.a. die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen der Naherholung zu Pflichtaufgaben erklärt werden. Da keine neue Rechtsperson (Zweckverband, Gemeindeverwaltungsverband oder Kommunalanstalt) geschaffen werden soll, haben sich die Gemeinden entschieden, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, die die Umsetzung regelt.

Die beteiligten Gemeinden gehen nach heutiger Sicht von einem Mittelbedarf pro Gemeinde von ca. 870.000 € für alle nachgenannten Maßnahmen des Gesamtkonzeptes aus. Derzeit wird von förderfähigen Kosten in Höhe von insgesamt ca. 7 Mio. € brutto ausgegangen. Die Kosten können aufgrund der schwierigen Ausgangslage nur rudimentär geschätzt werden.

Da Preissteigerungen aus konjunkturellen oder aufgrund bisher nicht absehbarer Vorkommnisse möglich sind, wird für die größeren Maßnahmen am Mondfelsen, an der Schlucht sowie am Uferweg zwischen der Schlucht und Wallhausen ein Projektbeschluss in den jeweiligen Gremien vorgesehen, sofern die Teilbaumaßnahmen / Abschnitte einen Betrag von 250.000 € pro Gemeinde übersteigen. Damit soll sichergestellt werden, dass ggfs. erhebliche Änderungen / höhere finanzielle Belastungen aus den unterschiedlichen Vorhaben in den jeweiligen Gremien erneut beraten werden können.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

Gemeinden und Landkreise können zur kommunalen Zusammenarbeit Zweckverbände, gemeinsame selbständige Kommunalanstalten bilden sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen.

Die Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Allensbach und Konstanz schließen daher mit diesem Vertrag eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel, die Öffnung des Uferweges bzw. eine alternative Wegeführung von Bodman bis Wallhausen und von Langenrain zur Marienschlucht wieder zu erreichen. Hierfür übernimmt die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen für die Stadt Konstanz und die Gemeinde Allensbach die Durchführung der nachstehend genannten Maßnahmen.

Das Vertragsgebiet umfasst den in der Anlage 1 dargestellten Uferbereich.

Zu diesem Zweck wurde ein Gesamtkonzept erstellt, das die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umfasst:

- a) Erneuerung der Schiffsanlegestelle, diese ist bisher im Eigentum des Eigenbetriebes der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen und soll auch dort verbleiben (alleinige, eigentumsrechtliche Zuständigkeit daher in Bodman-Ludwigshafen, örtliche Zuständigkeit Allensbach)
- b) Herstellen einer alternativen Wegeführung von der Schlucht über den Burghof nach Wallhausen.
 - Die örtlichen Zuständigkeiten richten sich nach den Gemarkungsgrenzen, betroffen sind die Gemeinde Allensbach und die Stadt Konstanz. Ein Großteil des betroffenen Gebietes in diesem Abschnitt befindet sich im Eigentum des Landes (Staatsforst), daher ist mit diesem noch eine separate Vereinbarung zu schließen, sowie mit den betroffenen privaten Eigentümern.
- c) Erstellen eines Kiosks mit WC auf einem Ponton, der an der Schiffsanlegestelle festgemacht werden kann. Ein öffentliches WC ist notwendig und mit dem Betrieb eines Kiosks gibt es auch eine Aufsicht vor Ort. Dieser Ponton soll nur während der Saison am Steg festgemacht und in den Wintermonaten nach Bodman verlagert werden.
 - Der Kiosk mit Ponton wird im Eigentum der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen errichtet, so dass die alleinige, eigentumsrechtliche Zuständigkeit bei der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen liegt.
- d) Bau einer Schutzhütte, die als Unterstand für Wanderer dient und am Fuße der Schlucht errichtet werden soll.
 - Die örtliche Zuständigkeit liegt hier bei der Gemeinde Allensbach.

- e) Eine Wegeführung direkt durch die Marienschlucht wird nicht mehr möglich sein, hier soll eine sicherere, alternative Wegeführung entlang der Hangkante geschaffen werden.
 - Die örtliche Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde Allensbach.
- f) Der Weg unterhalb des Mondfelsens soll wieder begehbar gemacht werden. Hierfür sind Sicherungen am und auf dem Hang vor herabfallenden Bäumen und Felsbrocken erforderlich.
 - Die örtliche Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde Allensbach, bzw. für den weiterführenden Weg bei der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen
- g) Um den Uferweg von der Schlucht direkt nach Wallhausen wieder begehen zu können, ist die Sicherung und die Wiederherstellung des Weges (Unterspülungen) erforderlich.
 - Die örtliche Zuständigkeit liegt hier bei der Gemeinde Allensbach und der Stadt Konstanz. Ein Großteil des betroffenen Gebietes in diesem Abschnitt steht im Eigentum des Landes (Staatsforst), daher ist mit diesem noch eine separate Vereinbarung zu schließen.

Mit den vorgenannten Maßnahmen kann das Ziel erreicht werden, die Schlucht wieder erlebbar zu machen und den Weg von Bodman nach Wallhausen wieder zu öffnen.

§ 2 Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitwirkung

Die Aufgabe, die Marienschlucht und die Öffnung der Wege zu erreichen, betrifft alle drei Nachbargemeinden und kann sinnvoll nur einheitlich bzw. gemeinsam wirtschaftlich und zweckmäßig wahrgenommen werden. Die Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Allensbach und Konstanz schließen daher mit diesem Vertrag eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen ist durchführende Gemeinde. Sie hat bereits federführend die Planung und Finanzierungsverwaltung durchgeführt und verpflichtet sich, die oben genannten Aufgaben (§ 1 Buchst. a bis g) für die übrigen Beteiligten durchzuführen und wie eine Erledigungsaufgabe i.S.d. § 61 Abs. 3 GemO zu behandeln.

Mit der Verpflichtung, die mit dieser Vereinbarung einhergehenden Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen, bleiben die Sachentscheidung und Verantwortung der baulichen Maßnahmen bei den jeweiligen, örtlich zuständigen Gemeinden. Insbesondere verbleiben bei den örtlichen Gemeinden die Entscheidung über die Inangriffnahme der betreffenden Maßnahmen nach § 3 e) bis g). Hinsichtlich der Entscheidung über staatliche Zuschussgewährungen liegt der Schwerpunkt ebenfalls bei den Organen der örtlichen Gemeinden.

Abweichend hiervon wird die durchführende Gemeinde zusätzlich mit der Erfüllung der sich ergebenden Aufgaben beauftragt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Zusammenhang mit den obigen Maßnahmen handelt. Die Aufgaben der laufenden Verwaltung i.S.d. § 44 Abs. 2 GemO bestimmen sich nach den Verhältnissen der durchzuführenden Gemeinde. Ergänzend bestimmen die

Vertragspartner, dass jedenfalls ab einem Vorgangswert in Höhe von 5.000 € kein Geschäft der laufenden Verwaltung mehr vorliegt.

Nach Abschluss oder vor Beginn einer Maßnahme kann im gegenseitigen Einvernehmen ein Wechsel der durchführenden Gemeinde beschlossen werden.

Sollte es zu einem Wechsel der durchführenden Gemeinde kommen, muss die Vereinbarung geändert, die Änderung erneut genehmigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die in § 3 aufgeführten Maßnahmen sollen entsprechend der dortigen Reihenfolge und Mittelplanung nacheinander abgewickelt werden.

Mit dieser Vereinbarung werden die Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Umsetzung der unter § 1 genannten Aufgaben insbesondere wie folgt festgelegt:

- a) die durchführende Gemeinde erledigt die anstehenden Aufgaben aller drei oben genannter Gemeinden wie eine Erledigungsaufgabe nach § 61 GemO,
- b) vor der Auftragsvergabe von Maßnahmen, die eine finanzielle Belastung von mehr als 250.000 € pro Maßnahme und Gemeinde verursachen, sind in den jeweiligen Gremien der einzelnen Gemeinden separate Projektbeschlüsse zu fassen,
- c) um eine möglichst hohe Kostensicherheit erhalten zu können, werden vor Erteilung eines Zuschlages mindestens 60 % der jeweiligen Maßnahme als Paket ausgeschrieben,
- d) bei Kostensteigerungen von mehr als 30 % von bereits beschlossenen Maßnahmen nach § 3 Buchstabe e) bis g) ist eine erneute Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien der einzelnen Gemeinden vorzunehmen,
- e) die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe sowie die Haftung richten sich nach den örtlichen bzw. eigentumsrechtlichen Zuständigkeiten,
- f) die Gemeinden beteiligen sich an den Investitionskosten nach § 3 dieser Vereinbarung sowie an den Kosten der Unterhaltung nach der noch dafür zu schließenden Vereinbarung,
- g) die drei Gemeinden verpflichten sich, die obigen Maßnahmen gemeinsam auszuführen und bis auf die Maßnahmen nach § 3 a) und c) zu gleichen Teilen zu finanzieren.

§ 3 Kostentragung

Die für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel wurden teilweise bereits in den laufenden Haushalt bzw. werden im Rahmen der Beratungen zu den kommenden Haushalten in die Finanzplanung der jeweiligen Gemeinde wie folgt eingebracht:

- a) HH-Jahr **2020**, Schiffsanlegestelle: Ausschließlich Gemeinde Bodman-Ludwigshafen 156.000 €, Einnahme Förderung 50 %

- b) HH-Jahr **2020**, Weg von der Schlucht über Burghof nach Wallhausen: Alle drei Gemeinden zu gleichen Teilen 328.000 € Gesamtausgabe, Einnahme Förderung 50 %, d.h. Anteil pro Gemeinde je ca. **55.000 €**

- c) HH-Jahr **2021**, Kiosk: Ausschließlich Gemeinde Bodman-Ludwigshafen 380.000 €, Einnahme Förderung 15 %

- d) HH-Jahr **2021**, Schutzhütte: Alle drei Gemeinden zu gleichen Teilen 50.000 € Gesamtausgabe, Einnahme Förderung 60 %, d.h. Anteil pro Gemeinde je ca. **7.000 €**

- e) HH-Jahr **2022**, Marienschlucht neue Wegeführung: Alle drei Gemeinden zu gleichen Teilen, Annahme 2.000.000 € Gesamtausgabe, Einnahme Förderung 60 %, d.h. Anteil pro Gemeinde je ca. **270.000 €**

- f) HH-Jahr **2023**, Mondfelsen: Alle drei Gemeinden zu gleichen Teilen, Annahme 2.000.000 € Gesamtausgabe, Einnahme Förderung 60 %, d.h. Anteil pro Gemeinde je ca. **270.000 €**

- g) HH-Jahr **2024ff**, Uferweg von der Schlucht direkt nach Wallhausen: Alle drei Gemeinden zu gleichen Teilen, Annahme 2.000.000 € Gesamtausgabe, Einnahme Förderung 60 %, d.h. Anteil pro Gemeinde je ca. **270.000 €**

Die für das vorgenannte Gesamtkonzept anfallenden Kosten verteilen sich auf mehrere Jahre und betragen, nach heutigem Kenntnisstand, voraussichtlich ca. 872.000 € pro Gemeinde.

Sofern weitere Körperschaften / Partner sich an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme oder einzelner Maßnahmen beteiligen, reduzieren sich die jeweiligen Kosten der drei Gemeinden anteilig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Soweit in diesem Vertrag eine Drittelung der Kosten vorgesehen ist, soll dies grundsätzlich beibehalten werden.

Zur finanziellen Abwicklung wird im Fonds Marien-Schlucht ein dritter Deckungskreis eingefügt (1. Deckungskreis - bisheriger lfd. Unterhalt, 2. Deckungskreis - Erstellen eines Gesamtkonzeptes, 3. Deckungskreis - Umsetzung der Einzel-Maßnahmen). Die beteiligten Gemeinden erhalten ein Einsichts- und Prüfungsrecht für diese Fonds und werden von der durchführenden Gemeinde zur Zahlungsleistung je nach Baufortschritt aufgefordert.

Der Fonds wird von der durchführenden Gemeinde Bodman-Ludwigshafen geführt, sämtliche Zahlungen werden über diesen Deckungskreis des Fonds geleistet.

Die Kosten, die den Kommunen aus ihrer Zusammenarbeit entstehen, insbesondere Personal-, Raum- und Sachkosten, tragen die jeweiligen Kommunen selbst.

§ 4 Unterhaltungsaufwand

Für die Kosten der laufenden Unterhaltung der Gesamtanlage wird eine separate Vereinbarung geschlossen. Diese ist vor Beginn der Maßnahmen nach § 3 Buchst. e) - g) zu schließen.

§ 5 Geltungsdauer, Beendigung des Vertrages, Schadensersatz

Die Vereinbarung endet mit dem Abschluss (dem Bezahlen der letzten Schlussrechnung) der letzten der in § 3 a) – g) genannten Maßnahme. Die durchführende Gemeinde verpflichtet sich, die übrigen Vertragspartner über das Vertragsende schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass insbesondere die Umsetzung der drei in § 3 Buchst. e) bis g) genannten Maßnahmen nicht von der Ausführung der anderen beiden dort genannten Maßnahmen abhängt. Jede dieser Maßnahmen soll auch dann umgesetzt werden, wenn eine oder beide anderen Maßnahmen nicht realisierbar sind.

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden,

- wenn einer der notwendigen Projektbeschlüsse nicht zustande kommt,
- wenn die Förderung einer Maßnahme entfällt,
- wenn die Kosten wesentlich höher (siehe § 2 d) ausfallen als unter § 3 aufgeführt oder
- wenn der Vertrag über den Unterhaltungsaufwand nach § 4 nicht rechtzeitig vor Beginn der ersten großen Maßnahme nach § 3 e) – g) zustande kommt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Ausscheiden eines Beteiligten und die damit verbundene Änderung der Vereinbarung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Für den Fall, dass der Vertrag vor der Fertigstellung des Abschnitts „Mondfelsen“ aufgelöst oder gekündigt wird, verpflichten sich die Gemeinden Allensbach und Konstanz der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen jeweils ein Drittel der endgültig bei ihr verbliebenen Kosten (nach Abzug aller Einnahmen verbleibende Ausgaben) für die Maßnahmen nach § 3 Buchst. a) und c) (Schiffsanlegestelle und Kiosk) zu erstatten. Die Zahlung ist frühestens vier Wochen nach Anforderung und Vorlage der prüffähigen Schlussrechnungen fällig.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, dass die Gemeinde, die eine Kündigung ausspricht, verpflichtet ist, für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch ausstehenden Maßnahmen die Hälfte ihres nach § 3 genannten anteiligen Betrages,

maximal jedoch ein Drittel der nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden Ausgaben, als Schadensersatz zu leisten, wenn die Maßnahme nach der Kündigung von einem oder den beiden anderen Vertragspartnern umgesetzt worden ist. Voraussetzung für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs ist die Vorlage der Schlussrechnungen und der Einnahmennachweise. Die Zahlung ist frühestens vier Wochen nach Anforderung und Vorlage der prüffähigen Nachweise fällig

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollte eine der zuvor getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr eine neue Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7 Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf nach §§ 25 Abs. 5 i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg.

Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von der Stadt Konstanz, der Gemeinde Allensbach und der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Konstanz, 26.5.20

Allensbach, 20.05.2020

Bodman-Ludwigshafen, 10.05.20



Uli Burchardt
Oberbürgermeister



Stefan Friedrich
Bürgermeister



Matthias Weckbach
Bürgermeister

Legende

- Allensbach
- Bodman-Ludwigshafen
- Konstanz

Bodman

Mondfelsen
Marienschlucht

Langenrain

Wallhausen